

TOP-THEMA

Corona-Hilfen – Niedrige Hürden sind kein Freifahrtschein

NACHGELAGERTE PRÜFUNGEN GARANTIERT — Die Corona-Krise hat zu beispiellosen Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern geführt. Es geht um steuerliche Vergünstigungen sowie Kredite und Zuschüsse. Um schnelle Hilfe zu ermöglichen, sollen die Maßnahmen ohne erhöhten Nachweis der Voraussetzungen gewährt werden. Wer allerdings falsche Angaben macht, riskiert, sich strafbar zu machen.

Zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen gehören die Stundung bereits fälliger oder fällig werdender Steuern, die Anpassung der Steuervorauszahlungen sowie ein Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen. Nach einem Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** vom 19.3.20 ist allen steuerlichen Hilfsmaßnahmen gemein, dass der Steuerpflichtige „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen“ sein muss. „Die Finanzbehörden dürften dabei voraussetzen, dass diese Betroffenheit unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen ist“, erläutert **Jochen Maier**, Senior Manager bei der **KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**. Und weiter: „Gerade wegen der erleichterten Nachweispflicht bei Antragstellung ist davon auszugehen, dass dies später überprüft werden wird. Wer falsche Angaben macht, riskiert eine Steuerhinterziehung. Und wer als Unternehmer delegiert und Aufsichtspflichten verletzt, riskiert eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.“

Sonderfall Lohnsteuer

Eine Besonderheit gilt für die Lohnsteuer. Diese wird auch in Corona-Zeiten nicht gestundet. „Wer Lohnsteuer weder anmeldet noch abführt, kann eine Steuerhinterziehung begehen“, warnt **Heiko Hoffmann**, Partner bei der KPMG Law. „Wer sie zwar anmeldet, aber nicht bezahlt, riskiert eine Ordnungswidrigkeit nach § 380 Abs. 1 AO und zwar auch dann, wenn die Nichtabführung der Steuer auf Grund der Krise erfolgt. Hier hilft nur ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub.“

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist daher bei Antragstellung sorgfältig zu prüfen, zu dokumentieren und der entsprechende Prozess idealerweise in ein Tax Compliance Management System zu integrieren. Und wer später feststellt, dass die Voraussetzungen doch nicht vorlagen, sollte die Finanzbehörden vorsorglich unverzüglich informieren und dies gegebenenfalls so gestalten, dass es auch die Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt. Eine etwaige Strafbarkeit kann dann rückwirkend entfallen. Auch bei der Beantragung von Krediten und Zuschüssen ist darauf zu achten, dass diese an wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Liquiditätsengpässe gekoppelt sind, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind. Was die Sache heikel macht: Jedes Bundesland hat seine eigenen Regeln aufgestellt, und bei Falschangaben stehen gleich mehrere Straftaten wie Kredit- oder Subventionsbetrug

oder die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt im Raum. Auch hier gilt: Die bei Antragstellung gemachten Angaben müssen stets wahr sein. Und dann gibt es auch eine Zeit nach Corona: Zuschüsse sind ertragsteuerpflichtig und müssen in der Steuererklärung 2020 angegeben werden. ■

Clifford Chance berät KfW bei Pandemie-Sonderprogramm

GROSSUNTERNEHMEN IM FOKUS — Mit dem Corona-Sonderprogramm „Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen“ spannt die Bundesregierung einen Schutzschirm speziell für mittelständische und große Unternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie vorübergehend in finanzielle Schieflage geraten sind. Die Sozietät **Clifford Chance** übernahm dabei für die federführende **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** die Strukturierung dieser Finanzierungen, tätig war ein Team unter Leitung des Frankfurter Partners **Tobias Schulten** (Banking & Finance).

Mit dem bislang größten Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik versucht die Bundesregierung den gravierenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie Herr zu werden. Unternehmen, die bis zum 31.12.19 nicht in Schwierigkeiten waren – deren Liquiditätsengpässe also auf die Krise zurückzuführen sind –, können durch das Sonderprogramm einen Kredit beantragen, mit dem sich Investitionen und Betriebsmittel finanzieren lassen. ■

Main Incubator setzt bei Fintech-Beteiligung auf FPS

DIGITALES RISIKOMANAGEMENT — **Main Incubator**, die Forschungs- und Entwicklungseinheit sowie Frühphaseninvestor der **Commerzbank**, hat gemeinsam mit der Venture Capital-Gesellschaft **Forest Capital** einen siebenstelligen Betrag in das Fintech-Startup **21strategies** investiert. Für die rechtliche Beratung mandatierte Main Incubator ein Team der Kanzlei **FPS** um Partner **Philipp Weber** sowie die Anwälte **Philipp Uhl** (beide Gesellschaftsrecht/Venture Capital) und **Christoph Süßenberger** (IP/IT, alle Frankfurt). 21strategies wurde von **P+P Pöllath + Partners** begleitet, die Federführung lag bei Partner **Tarek Mardini** und Senior Associate **Eva-Juliane Stark** (beide Venture Capital, Berlin).

Main Incubator erforscht Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz, Virtuelle Realität, Biometrics und Robotics und entwickelt daraus eigene Lösungen für das Banking der Zukunft. Daneben tätigt die 100%-Tochter der Commerzbank strategische Investments in tech-getriebene Startups wie jüngst in 21strategies. Das Münchener Startup bietet eine Optimierung von Hedging-Prozessen an, um das Unternehmensergebnis vor Verlusten auf Grund von Währungs- oder Rohstoffkurschwankungen zu schützen. Neu sei laut Main Incubator, dass Hedging-Entscheidungen nun erstmals auto- ►

matisiert und datenbasiert getroffen werden könnten anstatt auf Grundlage individueller menschlicher Entscheidungen. ■

Shop Apotheke vertraut bei Kapitalerhöhung auf Hogan Lovells

FRISCHES GELD FÜR WACHSTUMSKURS — Unter Leitung von Partner **Michael Schlitt** hat ein Team von **Hogan Lovells** die **Shop Apotheke Europe** bei der Platzierung von rd. 1,12 Mio. neuer Inhaberaktien im Wege eines beschleunigten Bookbuildings beraten. Mit dem Nettoerlös aus der Transaktion im Gesamtvolumen von 65 Mio. Euro plant die Online-Apotheke weitere Investitionen in digitale Projekte, kleinere Zukäufe sowie eine ergänzende Finanzierung des neuen Logistikzentrums in der Nähe von Venlo. Hogan Lovells begleitet Shop Apotheke bereits seit Jahren, u. a. beim Erwerb von Konkurrent **Europa Apotheek** 2017 und dem Börsengang 2016. ■

TRANSFERMARKT

Zu Mitte April hat sich mit **Matthias Weissinger** ein neuer Partner dem Münchener Banking-Team der Kanzlei **Ashurst** angeschlossen. Weissinger kommt von **Shearman & Sterling**, wo er zuletzt als Partner in der Finanzierungs- und Restrukturierungspraxis tätig war. Zu seinen Schwerpunkten zählen u. a. Leveraged Finance und Corporate Lending. Weissinger berät regelmäßig Finanzinstitute, Debt Fonds sowie Investoren zu allen Finanzierungsfragen sowie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und Distressed-M&A-Transaktionen. + + + **Gleiss Lutz** legt im Zuge der Corona-Pandemie ein speziell auf Startups zugeschnittenes Beratungspaket zur Bewältigung der Krise auf. Unterstützt werden junge Unternehmen durch eine zunächst kostenfreie Erstberatung zu den dringendsten Rechtsfragen, Hilfsprogrammen und Fördermöglichkeiten sowie anschließend durch deutlich vergünstigste Konditionen im weiteren Beratungsverlauf. Weitere Informationen unter www.gleisslutz.com/de/aktuelles/start-up. + + + **Herbert Smith Freehills** ernannt mit Wirkung zum 1.5.20 weltweit 26 neue Partner, darunter eine Partnerin aus Deutschland. **Stefanie Herkert** ist auf Immobilienfinanzierungen spezialisiert und berät seit mehr als 13 Jahren sowohl auf Kreditgeber- als auch auf Kreditnehmerseite, insbesondere bei Senior-/Mezzanine-Finanzierungen. Die jüngste Partnerkreiserweiterung ist die größte seit dem Zusammenschluss der Kanzleien Herbert Smith und Freehills im Jahr 2012. Ebenfalls zum 1.5.20 begrüßt die Kanzlei zudem eine neue Partnerin im Düsseldorfer Team. **Ina vom Feld** wechselt von **Simmons & Simmons** und wird als erste IP-Partnerin der Kanzlei in Deutschland eine eigene IP-Praxis aufbauen. Vom Feld begleitet vorrangig Mandanten aus dem Life Sciences-Sektor bei Patent- und Gebrauchsmusterstreitigkeiten sowie bei vertraglichen und regulatorischen Fragen. Der Aufbau einer deutschen IP-Praxis kommt nicht von ungefähr. Nach den USA ist Europa der zweitgrößte Markt für Pharmaprodukte, Deutschland zeichnet sich dabei durch eine besonders stark wachsende Biotech- und Pharmaindustrie aus. Zudem ist Deutschland das Land mit den meisten Patentrechtsstreitigkeiten in Europa.

ALLES, WAS RECHT IST

— Das Coronavirus macht nicht nur Arbeitgebern das Leben schwer, indem es Betriebsschließungen oder Arbeit im Homeoffice notwendig macht. Die derzeitige Situation erschwert es auch Betriebsräten, wirksame Beschlüsse zu fassen. Viele Fachleute vertreten die Auffassung, das Betriebsverfassungsgesetz schreibe vor, dass Betriebsräte verbindliche Gremienentscheidungen nur unter Einhaltung strenger Formvorschriften treffen dürfen. Vor allem sei eine Beschlussfassung nur zulässig, wenn eine bestimmte Anzahl von Betriebsräten in der jeweiligen Sitzung des Gremiums anwesend ist. Gerade diese Anwesenheitspflicht führt aber zu Infektionsgefahren. Die Bundesregierung ändert deshalb nun das Betriebsverfassungsgesetz und das Bundespersonalvertretungsgesetz.

Die Neuregelung soll die Möglichkeiten zur Beschlussfassung der Betriebsräte erweitern. Betriebsräte können bis zum 31.12.20 Beschlüsse auch via Video- und Telefonkonferenz fassen. Das neue Gesetz soll die mit hohen Infektionsrisiken verbundenen Präsenzsitzungen möglichst vermeiden und gleichzeitig die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen sicherstellen. Damit bereits per Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse rechtswirksam bleiben, sollen die Regelungen rückwirkend zum 1.3.20 in Kraft treten. **Anne Kleffmann**, Partnerin im Arbeitsrechtsteam bei **Latham & Watkins**, begrüßt den Vorstoß der Bundesregierung: „Diese Regelung ist sehr zu begrüßen und unbedingt notwendig. So können Betriebsräte und Arbeitgeber bei wichtigen Fragen, die der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegen, handlungsfähig bleiben. Der Gesetzgeber sollte überlegen, diese befristete Sonderregelung zu verlängern. Dies würde auch über den 31.12.20 hinaus virtuelle Beschlussfassungen zulassen.“

Allerdings müssten Betriebsräte und Arbeitgeber nicht nur die Vorgaben des Betriebsverfassungsrechts beachten, meint der auf Datenschutz spezialisierte Latham-Partner **Tim Wybitul**. „Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt zudem auch ein risikoangemessenes Maß an Datensicherheit vor, also hinreichende IT-Security. Dies gilt gerade bei Videokonferenzen.“ Gegebenenfalls sei vor der Einführung solcher Systeme auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach der DSGVO nötig, so Wybitul weiter. „Arbeitgeber und Betriebsräte sind gut beraten, wenn sie sich zusammen mit der IT-Security-Abteilung und dem Datenschutzbeauftragten des Unternehmens auf Lösungen verständigen, die nicht nur dem Arbeitsrecht, sondern auch dem Datenschutz hinreichend Rechnung tragen.“ Einige Datenschutzbehörden vertreten die Auffassung, dass der Betriebsrat selbst für den Datenschutz im DSGVO-Sinne verantwortlich sei. In diesem Fall müsste der Betriebsrat selbst für die gesetzlich vorgeschriebene IT-Sicherheit sorgen. „Allerdings lassen sich diese datenschutzrechtlichen Fragen oft auch gut im Rahmen einer Betriebsvereinbarung regeln“, sagt Wybitul. Auch dies lege nahe, dass Arbeitgeber und Betriebsrat bei der technischen Lösung von Video- und Telefonkonferenzen eng zusammenarbeiten.

„Contact Tracing“ – Ein Weg aus der Corona-Krise?

DISKUSSION UM DATENSCHUTZ – Mit einer Corona-App sollen Nutzer informiert werden, wenn sie Kontakt mit einem anderen Nutzer hatten, der positiv auf COVID-19 getestet wurde. Immer wieder geäußertes Bedenken mit Blick auf derartiges Contact Tracing ist die Einhaltung des Datenschutzes – erstaunlich, finden Ingemar Kartheuser und Michael Fischer, IT- und Datenschutzrechtler bei Linklaters.

Spätestens seit Länder wie Singapur oder Südkorea Erfolge bei der Pandemiebekämpfung auch ohne Lockdown vermeldeten, ist die Einführung einer Corona-App im Gespräch. Im April stellte eine Gruppe von 130 Wissenschaftlern aus acht EU-Ländern eine Technologie namens „Pan European Privacy-Preserving Proximity Tracing“ (Pepp-PT) als Grundlage vor. Nachdem sich die Bundesregierung zunächst für diese Technologie ausgesprochen hatte, steuerte sie nach Protest von ca. 300 Wissenschaftlern und weiteren Vereinigungen um und setzt nun auf eine dezentrale Software-Architektur, wie sie die Initiative **DP-3T** anstrebt. Beigetragen haben dürfte, dass auch **Google** und **Apple** angekündigt haben, ihre Betriebssysteme nur für dezentrale Apps zu öffnen.

Wie funktioniert die Corona-App?

Die Corona-App soll ein freiwilliges Contact Tracing erlauben: Dabei speichert die App jedes Nutzers automatisch fortlaufend, mit welchen anderen Nutzern (Kontaktpersonen) der Nutzer in den vergangenen Tagen in näheren physischen Kontakt gekommen ist. Die Endgeräte der Nutzer kommunizieren – ohne zentralen Server – über Bluetooth miteinander. Ist ein Nutzer positiv auf COVID-19 getestet worden, werden seine Kontaktpersonen darüber informiert, so dass sie entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vornehmen – sich etwa testen oder in häusliche Quarantäne begeben – können. So sollen Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden.

Datenschutzrecht sperrt nicht

Die häufig in der Öffentlichkeit geäußerten Datenschutzbedenken sind weitgehend unbegründet. Die Corona-App lässt sich schon deshalb in Einklang mit geltendem Datenschutzrecht betreiben, weil die Endgeräte der teilnehmenden Nutzer nur anonyme temporäre Identifikationsnummern der jeweils anderen Nutzer speichern und austauschen – solche, für Dritte anonymen Informationen unterstehen schon grundsätzlich nicht dem Datenschutzrecht. Aber selbst wenn man von einem Personenbezug ausginge, weil eine Reidentifizierung theoretisch möglich sei: Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht ausreichende Erlaubnistatbestände vor, um auch ohne Einwilligung der Nutzer im Fall von Pandemien Daten zu verarbeiten (insb. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i der DSGVO – „öffentliche Gesundheit“). Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass in der öffentlichen Diskussion immer wieder reflexhaft datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine App ins Feld geführt werden. Angesichts der historisch anmutenden Corona-Krise, die die deutsche Wirtschaft nach Medienberichten in jeder Woche über 40 Mrd. Euro kostet, in eine weltweite Rezession mün-

den könnte und schon seit Wochen zu gravierenden Grundrechtseingriffen der Bevölkerung führt, wirkt das Berufen auf den Datenschutz und die Errichtung einer „Überwachungsarchitektur“ reichlich übertrieben.

In einer solchen Lage erscheint es vielmehr geboten, alle zulässigen digitalen Technologien weitestgehend auszuschöpfen, um wieder zum normalen (Wirtschafts-)Leben zurückzukehren.



Ingemar Kartheuser und Michael Fischer
Linklaters

Weitere Funktionen sinnvoll?

Immer wieder finden sich in der öffentlichen Diskussion auch Anregungen, die Corona-App mit zusätzlichen Funktionen auszustatten. So plädierte etwa die **Nationalakademie Leopoldina** dafür, per GPS-Daten auf freiwilliger Basis auch anonyme Bewegungsprofile zu erstellen. In Ländern wie Südkorea sind ebenfalls derartige Funktionen im Einsatz, um Infizierten lokal ausweichen zu können. Sinnvoll erscheint daneben, Nutzern zu erlauben, eigene Symptome anonym zu berichten, selbst wenn kein positiver Corona-Test vorliegt. So ließe sich eine mögliche Infektionskette vorbeugend vermeiden. Ob solche zusätzlichen Funktionen angesichts der öffentlichen Debatte um den Datenschutz durchsetzbar sind, erscheint jedoch zunehmend fraglich.

Langfristiger Nutzen von Tracing-Apps

Eine Tracing-App ist – neben anderen Maßnahmen – ein sinnvoller Ansatz, die Pandemie schnell und effektiv einzudämmen. Wenn die Bevölkerung mit dem Einsatz solcher Apps vertraut ist und diese akzeptiert, kann dies auch bei zukünftigen Seuchen hilfreich sein. Zu erwarten ist ohnehin, dass Gesundheits-Apps – etwa im Bereich der Telemedizin – in der Bevölkerung stärkere Verbreitung finden werden. Die Bundesregierung hat mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz dafür den Weg gebahnt: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten bestimmter Gesundheits-Apps.

Auch für die Privatwirtschaft kann der Einsatz einer Corona-App sinnvoll sein. Gerade große Unternehmen könnten überlegen, Tracing Apps für ihre Belegschaft einzusetzen und im Rahmen des datenschutz- und arbeitsrechtlich Zulässigen auch entsprechend zu kontrollieren. Damit würden Betriebsgelände ggf. einer stärkeren Seuchenkontrolle als der öffentliche Raum unterliegen, die Funktionsfähigkeit von Unternehmen wäre damit allerdings auch stärker vor Ausbrüchen geschützt. ■

„Grüne“ Pfandbriefe erobern die Immo-Finanzierung

NACHHALTIGKEIT IM FOKUS — In Zeiten, in denen die gesellschaftliche Debatte von Themen wie dem Klimawandel, dem Pariser Klimaabkommen und der „Fridays for Future“-Bewegung geprägt wird, ist das Thema Nachhaltigkeit auch im Markt der Immobilienfinanzierung angekommen. Es überrascht daher nicht, dass sich dies auch in den entsprechenden Produkten der Immobilienfinanzierer widerspiegelt. Ein solches Produkt ist der so genannte Grüne Pfandbrief, den Partner Torsten Pokropp und Senior Associate Martin Wilmsen von der Kanzlei DLA Piper näher vorstellen.

Der **Verband Deutscher Pfandbriefbanken (vdp)** verwaltet seit 2019 für seine Mitgliedsinstitute die Markenrechte an den Wortmarken „Grüner Pfandbrief“ und „Green Pfandbrief“. Hintergrund ist die Entwicklung von Mindeststandards für die Emission grüner Hypothekendarlehen. Unter einem solchen Grünen Pfandbrief ist ein Hypothekendarlehen zu verstehen, der mit so genannten grünen Immobilienfinanzierungen besichert ist. Hieraus ergibt sich, dass zunächst auch die Regelungen des Pfandbriefgesetzes auf Grüne Pfandbriefe Anwendung finden.

Darüber hinaus hat der vdp Rahmenbedingungen entwickelt, die die Nutzung des Produktnamens Grüner Pfandbrief und damit die Ergänzung eines konventionellen Pfandbriefes um ein Nachhaltigkeitselement ermöglicht. Diese Mindeststandards für die Nutzung der Wortmarken „Grüner Pfandbrief“ und „Green Pfandbrief“ basieren auf den Vorschlägen der EU-Regulierungen sowie den Green Bond Principles, die ursprünglich von der **International Capital Market Association** entwickelt wurden. So enthalten sie Anforderungen an die Energieeffizienz der finanzierten Immobilien sowie an die Transparenz der Pfandbriefbanken. Sinn und Zweck ist parallel zur Stoßrichtung der üblichen Pfandbriefe die Schaffung von Vertrauen von Investoren. Im Falle des Grünen Pfandbriefes wird dieses generelle Vertrauen in die Sicherheit des Pfandbriefes noch durch die Erfüllung besonders hoher Nachhaltigkeitsanforderungen ergänzt.

Transparenz durch Green Bond Frameworks

Die vom vdp entwickelten Transparenzanforderungen verlangen von den Pfandbriefbanken die Veröffentlichung detaillierter Informationen über die Grünen Pfandbriefe. In diesen so genannten Green Bond Frameworks des jeweiligen Emittenten müssen Informationen zu den sich qualifizierenden Immobilien in der Deckungsmasse enthalten sein. Diese werden zudem von einem External Review, also einer externen Begutachtung, flankiert.

Die Prinzipien sehen vor, dass konkrete Regelungen zur Verwendung der Emissionserlöse, zur Auswahl der jeweiligen Projekte, zum Umgang mit den Erlösen und zum Reporting geschaffen werden. So formulieren die Mindeststandards, dass der jeweilige Emissionserlös ausschließlich der Finanzierung oder Refinanzierung von „Geeigneten Assets“ dienen kann. Bei der Kategorisierung dieser Geeigneten Assets können die Pfandbriefbanken im Detail unterschiedliche Wege wählen. Gemein ist bei der Kategorisierung der Geeigneten Assets jedoch stets die Anknüpfung an den Energieverbrauch bzw. -bedarf

der entsprechend in Deckung genommenen Immobilie. Praktisch haben laut vdp „die meisten Banken Höchstwerte für den Energieverbrauch/-bedarf eines Gebäudes in Abhängigkeit vom Gebäudetyp festge-



Torsten Pokropp und Martin Wilmsen
DLA Piper

legt“. Die entsprechenden Energiewerte können dann über den Energieausweis nachgewiesen werden. Alternativ, etwa dann, wenn ein Energieausweis nicht vorliegt, erlauben einige Pfandbriefbanken auch die Verwendung von Nachhaltigkeitszertifikaten. Eine weitere Kategorisierung kann jedoch auch über einen Vergleichswert des jeweiligen Energieverbrauchs vorgenommen werden. Hierbei wird überprüft, ob die jeweilige Immobilie zu den 15% aller Immobilien gehört, die national den niedrigsten Energieverbrauch bzw. -bedarf haben. Flankierend hierzu wird auf das jährlich verpflichtende Impact Reporting abgestellt. Hieraus ergibt sich idealerweise, welchen Beitrag die Investments tatsächlich zum Klimaschutz leisten.

Dokumentationsstandards noch ausbaufähig

Die Pfandbriefbanken sind im Hinblick auf nachhaltige Bond-Emissionen besonders aktiv. Deren Gesamtvolumen ist im deutschen Pfandbriefmarkt allerdings noch überschaubar. In 2017 wurden Grüne bzw. ESG Pfandbriefe in einem Volumen von etwa 1 Mrd. Euro emittiert. In 2018 betrug das Volumen 2,5 Mrd. Euro. Die Zahlen aus dem ersten Halbjahr 2019 zeichnen ein Neuemissionsvolumen von 0,5 Mrd. Euro. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich das noch junge Marktsegment weiter entwickeln wird.

Klar ist bereits jetzt, dass die Pfandbriefbanken weiterhin einen innovativen Ansatz verfolgen und sich aktuellen Marktentwicklungen gegenüber nicht nur öffnen, sondern diese aktiv mitgestalten. Auch im Rahmen der Dokumentation entsprechender Darlehensverträge sind neue Ansätze bereits sichtbar, wenngleich sich hier noch keine Standarddokumentationen gebildet haben. Dies ist u. a. auch darauf zurückzuführen, dass die Nachhaltigkeitskriterien teilweise noch sehr generisch sind und es häufig an globalen Definitionen und Standards mangelt. Neben entsprechenden Bemühungen des europäischen Gesetzgebers werden auch die Marktteilnehmer ihren Beitrag im Hinblick auf die Entwicklung von neuen Dokumentationsstandards leisten. ■